



Radebeul, 12.04.2018

Beschluss VV 02/2018

49. Sitzung der Verbandsversammlung am 12.04.2018, TOP 3

(öffentlich)

Beschlussgegenstand: Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2018

Beschlusstext:

1. Die Verbandsversammlung beschließt die vorliegende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge für das Jahr 2018.

2. Der Verbandsvorsitzende wird gebeten, die beschlossene Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan für das Jahr 2018 unverzüglich dem Sächsischen Staatsministerium des Innern als Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Begründung:

Zu 1.

Gemäß § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Sächsischen Landesplanungsgesetzes (SächsLPIG) ist für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen und gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 11 der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung zu beschließen. Der Planungsausschuss hat auf seinen Sitzungen im August 2017 und Februar 2018 zum Haushaltsplan 2018 vorberaten. Gemäß § 1 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik besteht der doppische Haushaltsplan aus dem Gesamthaushalt, den Teilhaushalten sowie dem Stellenplan. Der vorliegende Haushaltsplan enthält zudem alle in § 1 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik genannten Anlagen. Erläuterungen und Begründungen zu wichtigen Eckdaten des Haushaltsplans sowie für die veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie Ein- und Auszahlungen sind den einführenden Erläuterungen sowie dem zugehörigen Vorbericht zu entnehmen.

Der Entwurf von Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2018 wurde gemäß § 76 Abs. 1 SächsGemO in der Zeit vom 19.03.2018 bis einschließlich 27.03.2018 öffentlich ausgelegt. Bis zum Ablauf der Frist am 09.04.2018 sind keine diesbezüglichen Einwendungen eingegangen.

Zu 2.

Gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO ist die von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen; sie soll ihr spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen. Warum der Haushaltsplan nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt aufgestellt wurde, ist in Anlage 1 dargelegt.

Der Haushaltsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Anlagen:

1. einführende Erläuterung
2. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2018

Die Beschlussfassung wird bestätigt.



M. Geisler
Verbandsvorsitzender